



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 022-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.81

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Schär (Schönried, FDP)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Günthör (Erlach, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Differenzierte Anpassung des Gehalts von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Schulleitungen und die Schulinspektoren erhalten die Kompetenz, die fachlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten von Personen, die an der Volksschule ohne Lehrdiplom unterrichten, zu beurteilen. Ein geeignetes, einheitliches und einfach zu handhabendes Beurteilungsinstrument wird ihnen zur Verfügung gestellt. Für den Mehraufwand dieser Beurteilung werden die Schulleitungen entsprechend entlohnt.
2. Diese Beurteilung wird bei der Gehaltsberechnung berücksichtigt. Das heisst, dass die bis anhin generellen Abzüge von 20 bzw. von 10 Prozent nicht mehr pauschal verrechnet, sondern differenziert nach Ausbildung und Berufserfahrung angepasst werden.
3. Den Personen, die ohne Lehrdiplom an der Volksschule unterrichten, wird vor Ort oder regional von der PH Bern eine unterrichtsnahe und nachhaltige Aus- und Weiterbildung angeboten. Diese muss so gestaltet werden, dass sie berufsbegleitend absolviert werden kann.

Begründung:

Der Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen zwingt die Schulleitungen, Personen, die über keine Lehrerausbildung verfügen, anzustellen. Da aktuell über alle Berufssparten hinweg der Lehrerlohn bei diesen Anstellungen generell um 20 bzw. 10 Prozent gekürzt wird, verliert die Schule fähige Arbeitskräfte mit höherer Schulbildung aufgrund des unattraktiven Gehalts. Diese

Tatsache bildet eine zusätzliche Hürde bei der Stellenbesetzung, die ohnehin schon mit grossem Aufwand und vielen Kompromissen verbunden ist. Die wichtigen lehrerspezifischen Ausbildungen, die für die Schulqualität zwingend sind, werden oft wegen der zu hohen zeitlichen Belastung verunmöglicht. Diese Tatsache verschärft sich zusätzlich in den Randregionen mit langen Anreisewegen an die PH Bern. Der finanzielle und zeitliche Aufwand für eine berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung hemmt viele Betroffene, sich dafür zu entscheiden. Leider wird sich der Lehrermangel, und das vor allem in ländlichen Regionen, über Jahre nicht verändern. Die Rede ist, dass ab 2032 vermutlich eine Entschärfung dieses Problems erreicht werden kann. Somit betrifft dies die ganze Schulzeit der direkt betroffenen Schülerinnen und Schüler. Sollten die Schulen aus den oben erwähnten Gründen die Personen als Arbeitskraft verlieren, wäre die Sicherstellung des Unterrichts nicht mehr gewährleistet.

Kriterien für einen Lohnabzug von 10 bzw. 20 Prozent:

- ➔ 100 Prozent Lohn erhält, wer ein stufengerechtes, EDK-anerkanntes Lehrdiplom hat.
- ➔ 10 Prozent Abzug, wenn das Lehrdiplom nicht der unterrichteten Stufe entspricht.
- ➔ 20 Prozent Abzug, wenn kein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorgewiesen werden kann, unabhängig davon, welcher Ausbildungsabschluss vorliegt.

Fazit: Ohne Anpassungen verliert die Volksschule des Kantons Bern weiterhin an Qualität.

Begründung der Dringlichkeit: Die Notsituation wegen dem Lehrermangel in den Schulen ist akut und für alle Beteiligten belastend, insbesondere für die Schulleitungen, die mit einem enormen Mehraufwand konfrontiert sind. Die Sicherstellung des Unterrichts ist gefährdet.

Verteiler

– Grosser Rat